

---

103. Der Gerichtsstand der Feststellungsklage insbesondere in Beziehung auf Ansprüche dinglichen Rechtes.

C.P.D. §§. 25. 28. 29. 231.

IV. Civilsenat. Urth. v. 11. Juni 1885 i. S. v. H. (Kl.) w. v. K. (Bekl.)  
Rep. IV. 65/85.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Dem Rittergute B. im Kreise Zülpberg-Luckenwalde, zu den vormals kursächsischen Landesteilen gehörig, ist durch Stiftungsurkunde vom 18./24. September 1782 die Eigenschaft eines Fideikommisses beigelegt worden. Die Klägerin behauptet, gemäß dieser Stiftungsurkunde nach dem söhnelosen Tode ihres Vaters, als gegenwärtigen Fideikommissbesizers, vor dem Beklagten in das Fideikommiß successionsberechtigt zu sein, und hat auf Feststellung dieses Rechtsverhältnisses, und zwar in dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten, vor dem Königl. preussischen Landgerichte zu N., geklagt. Letzteres hat das Successionsrecht der Klägerin verneint und dieselbe daher abgewiesen. In der zweiten Instanz hat der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes erhoben, und der Berufungsrichter hat — nur hierüber erkennend —

die Einrede für begründet erachtet und die von der Klägerin eingelegte Berufung — so ist tenoriert — zurückgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist — unter redaktioneller Änderung der Urteilsformel — zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich in der gegenwärtigen Instanz, wie in der Berufungsinstanz, ausschließlich um die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes, da der Berufungsrichter die Verhandlung ausdrücklich auf diese Einrede beschränkt hat. Die Klage charakterisiert sich im Sinne des §. 231 C.P.O. als eine Feststellungsklage, denn die Klägerin hat den Antrag gestellt:

den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie bei dem söhnelosen Tode des gegenwärtigen Fideikommißbesizers Karl Max v. H. vor dem Beklagten berechtigt ist, in das Fideikommißgut zu B. nebst Zubehör Vol. I. Nr. 1 des Grundbuches beim Amtsgerichte D. zu succedieren.

Daß für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der f. g. Feststellungsklage, d. i. der Klage, mit welcher nicht eine bestimmte Leistung, sondern für eine Leistung präparatorisch die Anerkennung eines bestimmten Rechtsverhältnisses bezweckt wird, nur allein dieses materielle Rechtsverhältnis maßgebend ist, und daß also die Feststellungsklage, wie im §. 29 a. a. O. für die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages ausdrücklich anerkannt ist, dem Gerichtsstande folgt, dem die Klage aus dem konkreten Rechtsverhältnisse selbst angehören würde, das ergibt sich notwendig aus der absoluten Abhängigkeit der Feststellungsklage von dem behaupteten Rechtsverhältnisse, indem sie aus der Natur des letzteren ihre Rechtsqualität entlehnt, und aus dem Zwecke jener Klage, der ausschließlich auf die richterliche Anerkennung und Feststellung eines bestimmten Rechtsverhältnisses, als Grundlage anderer verfolgbarer Ansprüche, gerichtet ist. Der Zweck und der Sinn des Gesetzes lassen — nach klar liegenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen — hierüber keinen Zweifel; die Motive sprechen den Grundsatz ausdrücklich aus,

vgl. Hahn, Materialien Bd. 2 Abt. 1 S. 257,

und die Kommentatoren erkennen denselben — mindestens für die Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses — überein-

stimmend als richtig an. Die Feststellungsklage ist im übrigen, was die Zuständigkeit betrifft, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, und es gilt daher für sie auch der §. 25 a. a. O., wonach für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besizklagen, sofern es sich um eine unbewegliche Sache handelt, das Gericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirke die Sache gelegen ist. Und unter diese Vorschrift fällt die gegenwärtige Klage, welche auf Anerkennung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist, vermöge dessen der Kläger in — und nicht dem Beklagten — das nutzbare Eigentum an dem Fideikommissgute zu B. für den bevorstehenden Successionsfall zustehen soll. Das ist nach dem Inhalte des zur Anerkennung gestellten Rechtsverhältnisses und nach dem beabsichtigten Zweckmogenszwecke die Eigentumsklage; denn das preussische Allgemeine Landrecht hat — folgend der damaligen Rechtsauffassung — das Eigentum, als die Vollenherrschaft über die Substanz einer Sache, je nach seiner äußeren Erscheinung, in bestimmte Kategorien zerlegt und neben dem Vollenherrschaft, als der Vereinigung aller Eigentumsrechte in einer Hand, ein geteiltes Eigentum anerkannt, bei welchem die Proprietät, d. i. das Verfügungsrecht über die Substanz, mehreren Personen gemeinsam; das nutzbare Eigentum, d. i. das Recht, die Sache zum eigenen Vorteile zu gebrauchen, aber einer Person gesondert und für sich gebührt (§§. 1. 10. 11. 12. 16. 18—20 A.L.R. I. 8). Und diese Eigentumskategorien sind zur praktischen Anwendung gebracht auf die Lehen und Fideikomnisse, indem das Obereigentum — die Proprietät — dem Lehensherrn bezw. der Gesamtheit der Familie gemeinsam mit dem Vasallen bezw. dem Fideikommissbesitzer das nutzbare Eigentum aber dem Vasallen bezw. dem Fideikommissbesitzer als besonderes und ausschließliches Eigentum zusteht (§§. 1 flg. 13 flg. a. a. O. I. 18; §§. 72 flg. a. a. O. II. 4). Das nutzbare Eigentum und das Miteigentum an der Proprietät, welche beide zusammen dem Fideikommissbesitzer gebühren, stellen daher in dem Systeme des Allgemeinen Landrechtes eine besondere Kategorie des Eigentumes dar. Die gegenwärtige Klage — auf die Verfolgung des nutzbaren Eigentumes an dem Fideikommissgute gerichtet — trägt somit den Charakter einer Eigentumsklage in der Form der Feststellungsklage und fällt in dieser rechtlichen Qualität unter die Vorschrift des §. 25 C.P.O. und daher unter den ausschließlichen Gerichtsstand der belegenen Sache.

Von der Anwendbarkeit des Gerichtsstandes der Erbschaft, dem allerdings auch Grundstücke unterworfen sein können (§. 28 a. a. D.), ist — wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt — abzusehen, da eine Erbschaft oder ein Nachlaß zur Zeit überhaupt nicht vorhanden ist, es sich daher auch nicht um Geltendmachung von Erbrechten oder von Ansprüchen an eine Erbschaft oder an die Erben, als solche, handelt, sondern ein Anspruch auf ein Gut in Frage steht, welches, als Fideikommißgut, — selbst wenn man einen Erbanfall nach dem gegenwärtigen Besitzer konstruieren könnte — dennoch zu dessen Erbschaft nicht gehören, von der Universalsuccession vielmehr ausgeschlossen und — auf Grund des Willens des Stifters — nach der von ihm vorgeschriebenen eigenen Successionsordnung auf den berechtigten Anwärter übergehen würde und von den Erben des letzten Besitzers ausgeantwortet werden müßte (§§. 34. 35 A.L.R. I. 2, §§. 350. 354—359 a. a. D. I. 9, §§. 358 flg. a. a. D. I. 18, §§. 134. 206 flg. a. a. D. II. 4).

Vgl. Motive zur Civilprozeßordnung; Hahn, a. a. D. S. 156.

Noch weniger aber können der Klageinhalt und der Klageantrag unter den Begriff eines Vertrages und damit unter den Einfluß des §. 29 C.P.D. gestellt werden. Ein Vertragsverhältnis unter den Parteien besteht überhaupt nicht; die Klägerin leitet ihren vermeintlichen Anspruch auf das Fideikommißgut aus der Stiftungsurkunde her.

Da — wie vorstehend erwähnt — der Gerichtsstand der gelegenen Sache ein ausschließlicher ist (§. 25 a. a. D.), der eine Vereinbarung der Parteien über die Zuständigkeit des Gerichtes nicht zuläßt (§. 40 a. a. D.), so konnte die hier besprochene prozeßhindernde Einrede auch noch in zweiter Instanz erhoben werden (§. 490 a. a. D.).

Hiernach erscheint die Revision an sich nicht begründet. Um jedoch jeden Zweifel über die Tragweite der Entscheidung zu beseitigen und den präjudiziellen Charakter derselben zum Ausdruck zu bringen, war es geboten, die Urteilsformel so — wie geschehen — zu fassen. Auf den Kostenpunkt hatte diese — nur redaktionelle — Abänderung keinen Einfluß. Die Klägerin, weil unterliegend, muß die Kosten aller Instanzen tragen (§§. 87. 92 a. a. D.).“